

**WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur
und Kommunikationsdienste GmbH**

Bad Honnef

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	Stand 31.12.2019		Stand 31.12.2018	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		33,00		578,66
II. <u>Sachanlagen</u>				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		9.062,52		3.664,93
III. <u>Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	189.045,73		189.045,73	
2. Sonstige Ausleihungen	1.041.541,63	1.230.587,36	1.276.935,57	1.465.981,30
		<u>1.239.682,88</u>		<u>1.470.224,89</u>
B. Umlaufvermögen				

I. <u>Vorräte</u>				
In Arbeit befindliche Aufträge		4.211.386,52		2.912.850,69
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	454.063,56		20.165,77	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	250.000,00		250.000,00	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	26.371,58	730.435,14	234,70	270.400,47
		<u>730.435,14</u>		<u>270.400,47</u>
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		1.639.807,21		1.566.795,62
		<u>6.581.628,87</u>		<u>4.750.046,78</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.126,77		2.518,46
-----		<u>6.126,77</u>		<u>2.518,46</u>
		<u>7.827.438,52</u>		<u>6.222.790,13</u>

PASSIVA	Stand 31.12.2019		Stand 31.12.2018	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>		25.565,00		25.565,00
II. <u>Gewinnrücklagen</u>				
Andere Gewinnrücklagen		577.645,80		454.701,06
III. <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>		-274.986,71		122.944,74
		<u>328.224,09</u>		<u>603.210,80</u>
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.256.492,20		1.515.369,74	
2. Steuerrückstellungen	35.327,05		6.490,00	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>325.597,51</u>	1.617.416,76	<u>189.319,51</u>	1.711.179,25
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.000,00		40.000,00	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.167.846,52		3.599.008,23	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.582,26		141.342,04	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.361,27		72.468,45	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	594.007,62		55.581,36	
- davon aus Steuern 388.911,40 € (Vorjahr 28.326,95 €)		5.881.797,67		3.908.400,08
		<u>5.881.797,67</u>		<u>3.908.400,08</u>
		<u><u>7.827.438,52</u></u>		<u><u>6.222.790,13</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		2018	
	€	€	€	€
1. Zuwendungen der öffentlichen Hand		1.565.579,43		1.780.191,87
2. Erlöse aus Auftragsforschung		68.531,26		208.087,17
3. Erlöse aus Öffentlichkeitsarbeit		76.297,98		129.733,14
4. Erlöse aus Kostenerstattungen		722.236,86		720.435,87
5. Veränderung des Bestands an in Arbeit befindlichen Aufträgen		1.298.535,83		1.210.326,94
6. Sonstige betriebliche Erträge		<u>144.602,73</u>		<u>102.393,93</u>
7. Betriebsleistung		3.875.784,09		4.151.168,92
8. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.292.393,00		1.374.612,59
9. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.562.977,85		1.660.106,52	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 186.055,76 € (Vorjahr 121.346,02 €)	466.986,15		407.364,35	
		<u>2.029.964,00</u>		<u>2.067.470,87</u>
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		9.441,34		6.243,47
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen		715.210,96		483.856,47
12. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen 5.000,00 € (Vorjahr 5.000,00 €)	5.000,00		5.000,00	
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen 15.784,52 € (Vorjahr 14.617,30 €)	15.784,52		15.205,30	
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 62.793,00 € (Vorjahr 105.006,00 €)	74.911,00		107.253,33	
15. Finanzergebnis		-54.126,48		-87.048,03
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>49.635,02</u>		<u>8.992,75</u>
17. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss		<u><u>-274.986,71</u></u>		<u><u>122.944,74</u></u>

**WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und
Kommunikationsdienste GmbH,
Bad Honnef**

Anhang 2019

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Bilanz und Lagebericht sind jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die im Wesentlichen durch nicht rückzahlbare Zuwendungen der Bundesnetzagentur, Bonn finanziert wird.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Sie wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um die Posten

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Erlöse aus Auftragsforschung

Erlöse aus Öffentlichkeitsarbeit

Erlöse aus Kostenerstattungen

erweitert.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das immaterielle Anlagevermögen und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Nebenkosten und Preisminderungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften des § 7 Abs. 1 EStG nach der linearen Abschreibungsmethode.

Geringwertige Anlagegüter bis 800 € werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Abgang gezeigt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind ebenfalls zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Bewertung der in Arbeit befindlichen Aufträge erfolgt grundsätzlich zu Herstellungskosten. Neben projektbezogenen Einzelkosten sind auch angemessene Gemeinkostenanteile und Zinsen einbezogen. Soweit erforderlich erfolgen Abschläge zur verlustfreien Bewertung.

Forderungen sind mit den Nominalwerten, Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist zum Nennbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der betrieblichen Altersversorgung für die Wertansätze der Handelsbilanz erfolgte nach den nachfolgenden Methoden und Annahmen:

Arbeitgeberfinanziertes Basiskonto	31.12.2019
Bewertungsmethode	Projizierte Einmalbetragsmethode bzw. Aktivwert bei leistungskongruent rückgedeckten Zusagen analog dem Aufbaukonto (s.u.)
Biometrie	© Richttafeln Heubeck 2018G
Fluktuation	Alters- und dienstzeitabhängige Wahrscheinlichkeiten
Rechnungszins zu Beginn des Geschäftsjahres	3,21 %
Rechnungszins zum Ende des Geschäftsjahres:	
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 10 Jahre =>	2,71 %
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Jahre =>	1,97 %
Dynamik der anrechenbaren Bezüge	1,5%
Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung	1,5%

Anpassung der laufenden Renten	1,5%
Arbeitnehmerfinanziertes Aufbaukonto	31.12.2019
Bewertungsmethode	Rückstellung in Höhe des Aktivwertes

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen Rückstellung nach Maßgabe des 10-jährigen Durchschnittszinssatzes und derjenigen nach Maßgabe des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes beläuft sich auf € 33.500,00. Er unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Das Deckungskapital von Rückdeckungsversicherungen in Höhe von T€ 193,3 wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert.

II. Angaben und Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf Anlage I/10.

Die Finanzanlagen betreffen mit T€ 189 100 % der Anteile an der WIK-Consult GmbH, Bad Honnef. Die WIK-Consult GmbH weist zum 31. Dezember 2019 ein Eigenkapital in Höhe von T€ 504,0 unter Berücksichtigung eines Jahresüberschuss in Höhe von T€ 76,6 aus.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Ein Teilbetrag von 390.937,40 € der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrifft den Gesellschafter.

Es bestehen aktive Steuerlatenzen aus temporären Unterschieden zwischen den Pensionsverpflichtungen aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Beurteilung gemäß § 274 HGB. Auf Grund der Ausübung des Wahlrechts wurden diese nicht aktiviert.

Die aktiven latenten Steuern berechnen sich wie folgt:

	Wertansatz Handelsbilanz*	Wertansatz Steuerbilanz	temporäre Differenzen aktivisch	temporäre Differenzen passivisch
	T€	T€	T€	T€
Pensionsverpflichtungen	1.449,8	1.125,0	324,8	0,0

*Ohne die in der Handelsbilanz erfolgte Saldierung mit Rückdeckungsversicherungen.

	T€
Aktivüberhang	324,8
Steuersatz	30%
Aktive latente Steuern	97,4

Der Jahresüberschuss des Vorjahres von € 122.944,74 wurde gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2019 den Gewinnrücklagen zugeführt, die sich entsprechend erhöht haben.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus noch nicht beanspruchten Urlaubstagen und ausstehende Kostenrechnungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Ein Teilbetrag von € 4.945.096,52 (Vorjahr € 3.436.425,25) der erhaltenen Anzahlungen wurde vom Gesellschafter geleistet.

Die Restlaufzeiten und Beträge sind aus dem anliegenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Anlage I/11).

III. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse wurden überwiegend im Inland erzielt.

Die Erlöse aus Kostenweiterbelastungen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich die Tochtergesellschaft.

Auf Grund der Saldierung der Pensionsverpflichtungen mit dem Deckungsvermögen sind Erträge aus der Erhöhung des Aktivwertes in Höhe von € 15.299,00 mit Aufwendungen aus der Abzinsung in Höhe von € 4.367,00 und dem Personalaufwand in Höhe von € 10.932,00 der entsprechenden Pensionsverpflichtung vorgenommen worden.

Im Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kostenbelastungen der Tochtergesellschaft in Höhe von T€ 1.128,3 (Vorjahr T€ 1.094,0) enthalten.

Periodenfremde Aufwendungen von T€ 61,4 betreffen insbesondere Rückforderungen im Zusammenhang mit Zuwendungen.

IV. Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Dr. Daniela Brönstrup Vorsitzende des Aufsichtsrats	Ministerialdirigentin Leiterin der Unterabteilung Ordnungsrahmen Digitalpolitik, Postpolitik, Internationales, Medien Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Ute Dreger Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats	Vorsitzende der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Prof. Dr. Bernd Holznagel	Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) WWU Münster, Juristische Fakultät
Prof. Dr. Thomas Fetzer LL.M. (Vanderbilt)	Inhaber des Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Abteilung Rechtswissenschaft Universität Mannheim
Prof. Dr. Claudia Loebbecke	Direktorin des Seminars für Allgemeine BWL, Medien- und Technologiemanagement Universität zu Köln
Dr. Karolina Łyczywek	Referentin im Referat IB2 - Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Der Aufsichtsrat erhielt im Geschäftsjahr 2019 Kostenerstattungen (Reisekosten u. Ä.) in Höhe von T€ 1,2.

Beiräte

Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung sind ein Wissenschaftlicher Beirat sowie ein Wirtschaftsbeirat eingerichtet. Den Beiräten wurden im Geschäftsjahr 2019 Kostenerstattungen (Reisekosten u. ä.) in Höhe von T€ 3,1 gewährt.

Geschäftsführung

Alleinige Geschäftsführerin der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2019 war Frau **Dr. Iris Henseler-Unger**, Bonn, Diplom-Volkswirtin.

Gesamtbezüge Geschäftsführung	Festgehalt	Sonstige Be- züge	Variable Vergütung	Summe	Pensions- aufwand
Henseler-Unger, Dr. Iris	127.112,64 €	0,00 €	0,00 €	127.112,64 €	0,00 €

An ehemalige Geschäftsführer wurden T€ 455 gezahlt.

Seit dem 1. Januar 2020 ist Frau **Dr. Cara Schwarz-Schilling**, Bonn, Diplom-Volkswirtin, allei-
nige Geschäftsführerin der Gesellschaft.

Beschäftigte

Neben dem Geschäftsführer waren im Jahresdurchschnitt voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Mitarbei-
ter (Anzahl nach Köpfen) wie folgt beschäftigt:

	Anzahl	
	2019	2018
Angestellte im wissenschaftlichen Bereich	22	22
Angestellte im administrativen Bereich	6	7
Aushilfen	2	3
	30	32

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat für die WIK-Consult GmbH, Bad Honnef, eine Höchstbetragsbürgschaft in
Höhe von € 200.000,00 übernommen. Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der WIK-
Consult GmbH ist nicht von einer Inanspruchnahme der Gesellschaft auszugehen.

Verpflichtungen aus Mietverhältnissen bestehen ausschließlich gegenüber dem Tochterunter-
nehmen WIK-Consult GmbH und betragen 2019 T€ 192. Es ist davon auszugehen, dass in den
Folgejahren mit einer ähnlichen Verpflichtung zu rechnen ist.

Kosten der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahres 2019 ist ein Honorar von T€ 17,7 berücksichtigt.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung wird dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vorschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die nach den Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vorgeschriebene Entsprechungserklärung des Jahres 2018 wurde durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internet-Homepage der Gesellschaft (www.wik.org) als Teil des Corporate Governance Berichts dauerhaft zugänglich gemacht.

Bad Honnef, den 11. August 2020

Dr. Cara Schwarz-Schilling
Geschäftsführerin

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand
	1.1.2019			31.12.2019
	€	€	€	€
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	73.195,94	0,00	0,00	73.195,94
<u>II. Sachanlagen</u>				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	208.812,43	14.308,27	15.293,28	207.827,42
<u>III. Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	189.045,73	0,00	0,00	189.045,73
2. Sonstige Ausleihungen	1.276.935,57	85.034,36	320.428,30	1.041.541,63
	<u>1.465.981,30</u>	<u>85.034,36</u>	<u>320.428,30</u>	<u>1.230.587,36</u>
	<u>1.747.989,67</u>	<u>99.342,63</u>	<u>335.721,58</u>	<u>1.511.610,72</u>

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand 1.1.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2019 €	31.12.2019 €	31.12.2018 €
72.617,28	545,66	0,00	73.162,94	33,00	578,66
205.147,50	8.895,68	15.278,28	198.764,90	9.062,52	3.664,93
0,00	0,00	0,00	0,00	189.045,73	189.045,73
0,00	0,00	0,00	0,00	1.041.541,63	1.276.935,57
0,00	0,00	0,00	0,00	1.230.587,36	1.465.981,30
<u>277.764,78</u>	<u>9.441,34</u>	<u>15.278,28</u>	<u>271.927,84</u>	<u>1.239.682,88</u>	<u>1.470.224,89</u>

Verbindlichkeitspiegel

	<u>Gesamt</u> €	<u>bis zu</u> <u>einem Jahr</u> €	<u>von mehr</u> <u>als einem</u> <u>Jahr</u> €	<u>von mehr</u> <u>als fünf</u> <u>Jahren</u> €	<u>davon</u> <u>besichert</u> €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	40.000,00 (40.000,00)	40.000,00 (40.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	5.167.846,52 (3.599.008,23)	5.167.846,52 (3.599.008,23)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	68.582,26 (141.342,04)	68.582,26 (141.342,04)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	11.361,27 (72.468,45)	11.361,27 (72.468,45)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	594.007,62 (55.581,36)	594.007,62 (41.982,98)	0,00 (13.598,38)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
- davon aus Steuern (Vorjahr)	(388.911,40)	(388.911,40)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
	(28.326,95)	(28.326,95)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
	<u>5.881.797,67</u>	<u>5.881.797,67</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	(<u>3.908.400,08</u>)	(<u>3.894.801,70</u>)	(<u>13.598,38</u>)	(<u>0,00</u>)	(<u>0,00</u>)

**WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH,
Bad Honnef**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist alleiniger Gesellschafter der WIK GmbH.

Die WIK GmbH erhält im Rahmen einer Projektförderung jährliche Zuwendungen von Seiten der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Mit den Mitteln der Projektförderung führt das Institut Forschung im Wesentlichen in den Bereichen der infrastrukturellen Netzindustrien sowie Digitalisierung und Internet durch.

Das Institut nimmt seine Forschungsaufgaben in folgenden Kompetenzbereichen wahr:

- 1. Kompetenzbereich Regulierung**
mit den Abteilungen
 - 1.1. Regulierung und Wettbewerb
 - 1.2. Netze und Kosten
 - 1.3. Post und Logistik

- 2. Kompetenzbereich Digitalisierung - Vernetzung - Internet**
mit den Abteilungen
 - 2.1. Kommunikation und Innovation
 - 2.2. Märkte und Perspektiven
 - 2.3. Unternehmen und Strategien

Markt- und Geschäftsentwicklung

Im Rahmen der durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen finanzierten Projektförderung befanden sich zu Jahresbeginn insgesamt 29 Forschungsprojekte im Bestand, von denen 19 Projekte plangemäß im Geschäftsjahr 2019 abgeschlossen wurden. Ferner wurden zwei Veranstaltungen durchgeführt. Die Projektförderung betrug rd. TEUR 1.220. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden satzungsgemäß veröffentlicht. Darüber hinaus hat die WIK GmbH weitere Zuwendungen im Laufe des Jahres 2019 erhalten. Zuwendungsgeber war das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Insgesamt wurden daraus für das Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von TEUR 346 realisiert.

Als Themen rücken die Fragen aus der Reform der telekommunikationsrechtlichen Rahmen auf Europäischer Ebene sowie die Fragen aus der Digitalisierung, Vernetzung und des Internets zunehmend weiter in den Fokus.

Personalbereich

Das Jahr 2019 wurde mit einem Personalbestand von 21 Wissenschaftlern und Beratern begonnen. Dieser Personalbestand erhöhte sich zum Jahresende auf 23 Wissenschaftler und Berater.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bilanzsumme um TEUR 1.604 gestiegen. Auf Grund des Jahresfehlbetrages verminderte sich das Eigenkapital um TEUR 275. Die Eigenkapitalquote verringerte sich von 9,7 % auf 4,2 %. Die sonstigen Ausleihungen des Finanzanlagevermögens reduzierten sich im Bereich der Rückdeckungsversicherung für die betriebliche Altersversorgung um TEUR 235. Das Umlaufvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.834, was vorrangig auf den Anstieg der in Arbeit befindlichen Aufträge um TEUR 1.298 und der Forderungen um TEUR 434 zurückzuführen ist. Auf der Passivseite ergab sich eine Reduzierung der Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung um TEUR 259, der ein Anstieg der erhaltenen Anzahlungen um TEUR 1.569 und der sonstigen Verbindlichkeiten, i.W. aus Steuern, um TEUR 551 gegenübersteht.

Der Finanzmittelbestand ist gegenüber dem Vorjahr auf Grund eines leicht positiven, aber unter dem Vorjahreswert liegenden cash-flows aus laufender Geschäftstätigkeit um TEUR 73 auf TEUR 1.640 gestiegen.

Im Vergleich zu dem erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 (TEUR 123) schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 275.

Neben der um TEUR 275 bzw. 6,6 % verminderten Betriebsleistung ergaben sich um insgesamt TEUR 115 gestiegene betriebliche Aufwendungen. Während sich der Materialaufwand und der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr um TEUR 83 bzw. TEUR 37 reduzierten, stieg der sonstige betriebliche Aufwand um TEUR 231 an. Hierin niedergeschlagen haben sich insbesondere Aufwendungen für zu erwartende Zuschussrückforderungen, Aufwendungen für umsatzsteuerliche Risiken sowie erhöhter steuerlicher Beratungsaufwand. Das Finanzergebnis hat sich aufgrund der gesunkenen Zinsen für Pensionen um TEUR 33 verbessert. Unter Berücksichtigung eines um TEUR 41 gestiegenen Ertragsteueraufwands verschlechterte sich das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 398.

Risk-Management

Die Gesellschaft hat gemeinsam mit der Tochtergesellschaft WIK-Consult ein Risikofrüherkennungssystem installiert, um Entwicklungen von wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Ein mögliches bestandsgefährdendes Risiko wäre die nachhaltige Reduzierung von Zuwendungsmitteln und damit verbunden ein weiteres Absinken der Betriebsleistung. Von Seiten der Geschäftsführung wird daher versucht, diese Mittel langfristig zu sichern bzw. zu erhöhen.

Die Betriebsleistung und damit der Erfolg der WIK GmbH ist abhängig von einem qualifizierten und leistungsstarken Mitarbeiterstamm insbesondere in den Schlüsselfunktionen. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen stellt somit ein weiteres Risiko für das Unternehmen dar. Deshalb ist das Unternehmen durch das Bieten von Entwicklungsperspektiven bemüht, Leistungsträger an das Unternehmen zu binden. Durch eine vorausschauende Personalpolitik wird einerseits Personalentwicklung betrieben und werden andererseits neue Leistungsträger auf dem Arbeitsmarkt gesucht.

Ab den Jahren 2023/2024 werden voraussichtlich wieder verstärkt Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung anfallen. Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafter und Anspruchsberechtigte haben in konstruktiven Gesprächen Lösungen gefunden, um die zukünftigen liquiditätsmäßigen Belastungen für das Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Bezüglich möglicher umsatz- und ertragsteuerlicher Risiken wurde im vorliegenden Jahresabschluss ausreichend Risikovorsorge getroffen. Mögliche weitergehende steuerliche Risiken können zwar grundsätzlich nicht ganz ausgeschlossen werden, werden gestützt auf die Einschätzung unserer steuerlichen Berater derzeit aber nicht für überwiegend wahrscheinlich erachtet.

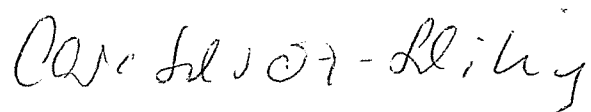
Um die Eigenkapital- und Liquiditätsbasis des WIK langfristig zu stabilisieren, hat sich der Gesellschafter entschlossen, die Kapitalausstattung des Unternehmens im Rahmen einer noch im Jahre 2020 wirksam werdenden Kapitalerhöhung um 1,5 Mio EUR zu verbessern. Den Bestand des Unternehmens gefährdende Risiken sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt insoweit nicht zu erwarten.

Die aktuelle Corona Pandemie in Europa und der Welt hat den Arbeitsalltag am WIK stark verändert, aber die Arbeitsfähigkeit und Produktivität der wissenschaftlichen Mitarbeiter konnte weitgehend erhalten werden. Bislang konnte keine Reduzierung des Auftragsleistungs umsatzes verzeichnet werden, jedoch wird diese Krise nicht zuletzt durch die zu erwartende Rezession sicherlich auch Spuren bei der WIK GmbH hinterlassen. Die Geschäftsführung jedenfalls wird alles daransetzen, die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Zuwendung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen beträgt für das Jahr 2020 zunächst TEUR 1.219. Hinzu kommen Zuwendungsmittel des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von voraussichtlich TEUR 253 und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Höhe von voraussichtlich insgesamt TEUR 809, davon voraussichtlich TEUR 279 im Jahr 2020. Die Bundesnetzagentur hat im Nachtragshaushalt für 2021 eine Erhöhung der Zuwendung an das WIK um TEUR 1.000 beantragt, die vom BMWi für die nächsten 4 Jahre gegenfinanziert ist und beim BMF zur Genehmigung liegt.

Das Ziel für die Jahre 2020 und 2021 wird trotz der schwierigen Situation sein, ein ausgeglichenes bis leicht positives Jahresergebnis zu erreichen.

Bad Honnef, 11. August 2020

A handwritten signature in black ink, reading "Cara Schwarz-Schilling". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Cara Schwarz-Schilling

Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH,
Bad Honnef

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Public Corporate Governance Bericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur
und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef
III/2

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur
und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef
III/4

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 11. August 2020

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Ueberholz
Wirtschaftsprüfer


Böing
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

IV

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 57591 5SUSQ8G0

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.